

Antrag

der Abgeordneten Christoph Matschie, Brigitte Adler, Ingrid Becker-Inglau, Hans Gottfried Bernrath, Rudolf Bindig, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Dr. Ingomar Hauchler, Dr. Uwe Holtz, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Dieter Schanz, Günter Schluckebier, Dr. R. Werner Schuster, Hans-Günther Toetemeyer, Hans Wallow, Verena Wohleben, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Unterstützung der indigenen Völker bei der Verabschiedung der „Allgemeinen Erklärung über die Rechte eingeborener Völker“ in der kommenden 48. Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Rechte indigener Völker sind bis heute in keiner internationalen Konvention als eigenes, positives Recht niedergelegt. Sie werden bislang aus verschiedenen internationalen Verträgen und Übereinkünften abgeleitet, die Schutzmechanismen für indigene Völker enthalten, d. h. im wesentlichen Abwehrrechte sind. Diese Normen geben den Staaten keinerlei Verpflichtungen vor, aktiv die beschriebenen Rechte der indigenen Völker zu fördern. Die indigenen Völker sind auf die Zugeständnisse ihrer Staaten angewiesen, die ihnen aber noch vielfach ihre Rechte verweigern.

Die bisherigen Übereinkommen garantieren nur Einzelpersonen aber keinen Volksgruppen Rechtsschutz. Es ist aber offensichtlich, daß der Anspruch indigener Völker auf territoriale Selbstverwaltung oder auf autonome Regierungsformen nur von organisierten Gemeinschaften sinnvoll eingefordert werden kann. Auch die Einhaltung solcher Rechtsansprüche ist nur einem Kollektiv gegenüber zu garantieren.

Um die kollektiven und individuellen Rechte erstmals in einer eigenen Konvention einheitlich zusammenfassend zu regeln, hat die von den Vereinten Nationen eingesetzte „Arbeitsgruppe über indigene Bevölkerungen“ in Genf im August 1992 einen „Entwurf einer Allgemeinen Erklärung über die Rechte eingeborener Völker“ vorgelegt.

Laut diesem Entwurf soll den indigenen Völkern Autonomie und Selbstbestimmung zuerkannt werden. Die indigenen Völker sollen das Recht haben, ihre religiösen Traditionen und ihre kulturel-

len Sitten zu pflegen. Sie sollen ferner ihre Sprache benutzen und unterrichten, das Land, das sie bewohnen, kontrollieren und die Bodenschätze verwalten dürfen.

Den indigenen Völkern werden darin keine Rechte auf Sezession anerkannt. Vielmehr werden die Minderheitenrechte der indigenen Gruppen innerhalb der Nationalstaaten innerstaatlich geregelt. Die internationale Anerkennung des Rechts auf Selbstbestimmung könnte den autochthonen Völkern auch als Hilfe dienen, um historische Vertrags- und Souveränitätsrechte gegenüber der jeweiligen Regierung verbindlich einzufordern und festzuschreiben.

Im Entwurf der Erklärung sind jedoch noch nicht alle Sachverhalte befriedigend geregelt. So wird den autochthonen Bevölkerungsgruppen bislang nur in der Präambel ausdrücklich das Recht auf Autonomie und Selbstregierung sowohl das Recht auf ein eigenes Territorium und die sich darauf befindlichen Ressourcen zugestanden.

Diese Rechte müssen jedoch zum Interesse der autochthonen Bevölkerungen auch in den operativen Absätzen klar festgeschrieben werden.

Dadurch, daß die betreffenden Regierungen aufgefordert werden, ihren indigenen Bevölkerungsgruppen Selbstverwaltungsrechte zuzuerkennen, könnte die „Allgemeine Erklärung über die Rechte eingeborener Völker“ Demokratisierungsprozesse sowie die Einhaltung der Menschenrechte voranbringen. Die „Allgemeine Erklärung“ ermöglicht somit eine Umsetzung wesentlicher Punkte der von der Bundesregierung geforderten Konditionalisierung der Vergabe von Entwicklungshilfe.

Mit einer Verabschiedung des Entwurfs in der VN-Generalversammlung in der kommenden Sitzungsperiode wäre der Bedeutung des Jahres 1993 als „internationalem Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt“ angemessen Rechnung getragen.

B. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die bis Ende 1993 bestehende ständige Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland beim ECOSOC dahin gehend zu nutzen, sich an der weiteren Verbesserung der „Allgemeinen Erklärung der Rechte der eingeborenen Völker“ zu beteiligen.

Dabei sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Das Selbstbestimmungsrecht autochthoner Völker zu konkretisieren, um ihnen das Recht auf autonome Regierungsformen und territoriale Selbstverwaltung innerhalb der bestehenden Nationalstaaten zuzuerkennen.
- Den autochthonen Völkern gültige Rechtstitel auf ihr Territorium zuzuerkennen. Sie sollen die Kontrolle über die Entwicklungen erhalten, die sie selber, ihren Grund und Boden, ihre Territorien und Ressourcen betreffen. Sie sollen in Absprache mit den Nationalstaaten über die Nutzung der sich auf ihrem Territorium befindlichen Bodenschätze selbst entscheiden können.

2. Sich dafür einzusetzen, daß die „Allgemeine Erklärung der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen“ in der kommenden Sitzungsperiode der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Verabschiedung eingebracht wird.
3. Der VN-Vollversammlung vorzuschlagen, das auslaufende Mandat der „Arbeitsgruppe über autochthone Bevölkerungsgruppen“ mit der Aufgabe zu erneuern, den Prozeß der Umsetzung der „Allgemeinen Erklärung der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen“ zu begleiten.

Bonn, den 23. September 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

